

Gewohnheiten und anderen Rechtsnormen, welche das Recht der Stadtgemeinde Danzig, Fahren und Prahme zur Uebersetzung für Geld zu halten betreffen, bis auf weitere Anordnungen in Kraft belassen.

Gegenwärtig läßt sich die Stellung des Staates zu den öffentlichen Flüssen dahin präzisiren, daß in ihnen Niemand ohne Genehmigung der zuständigen Behörden etwas vornehmen darf, was über den gemeinen Gebrauch hinausgeht, daß jede ohne Genehmigung hergestellte Anlage ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und ihre Einwirkung auf den Strom schon deshalb polizeilich beseitigt werden kann, weil sie wegen mangelnder Genehmigung als eine ungesetzliche zu betrachten ist, und daß die Genehmigung der Errichtung von Anlagen im Strome jederzeit widerrufen werden kann. Die Nutzungen der öffentlichen Ströme aber stehen dem Staat insoweit zu, als sie ihm durch besondere Gesetze überwiesen sind.<sup>19)</sup>

#### 4. Privatflüsse.

Den Gegensatz zu den öffentlichen Flüssen bilden die Privatflüsse. Unter Privatfluß ist ein fortwährender Wasserlauf zu verstehen, welcher sich in einem festen, ursprünglich nicht künstlich hergestellten Bette bewegt und nicht schiffbar ist.<sup>20)</sup> Der § 1 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, welcher den Begriff der Privatflüsse durch den Zusatz „Quellen, Bäche oder Fließe, sowie Seen, welche einen Abfluß haben“, erläutert, bietet damit eine beispielsweise Aufzählung, aber keine Definition. Als Privatfluß gilt auch das erweiterte Flußbett, wenn der Fluß die alten Ufer zerstört und sich durch Fortreißen des hinterliegenden Landes ein neues oder erweitertes Bett und dadurch neue Ufer gebildet hat<sup>21)</sup>, nicht aber eine Quelle, die ohne Bett über mehrere Grundstücke fließt und nicht das in Wegen wild abfließende Wasser. Ebenso wenig sind als Privatfluß unterirdische Wasseradern anzusehen, welche eine Quelle speisen. Ueber unterirdische Zuflüsse hat im Allgemeinen der Eigentümer des Grund und Bodens das Verfügungsrecht, ohne Rücksicht auf das Interesse oder auf eine etwaige Schädigung des Nachbarn. Bei Brunnenanlagen ist nach § 130 Tit. 8 Th. I A. L. R. ein Abstand von 3 Werkshuben (= 90 cm) einzuhalten.<sup>22)</sup> Das Auffuchen und Ausbeuten von Soolquellen als einer Pertinenz des Steinsalzes ist durch die §§ 1, 3 des Allg. Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) einem Jeden auch auf fremdem Grund und Boden unter den in dem Gesetze vorgesehenen Bedingungen gestattet und durch § 135 a. a. O. dem Bergwerksbesitzer das Ent eignungsrecht auch für die Anlage von Soolleitungen und Soolbehältern zuge standen. Die Verhältnisse der Privatflüsse, welche das Allgemeine Landrecht in

<sup>19)</sup> Entsch. des vorm. Ober-Trib. vom 4. Novbr. 1859 Bd. 52 S. 54, und vom 17. Januar 1873 in Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 320 fg. Entschdg. des Reichsger. in Civilsachen vom 23. Septbr. 1880 III S. 232 u. vom 10. Febr. 1881 Bd. IV S. 258. Entsch. des O. V. G. v. 27. Novbr 1897 XXXII S. 263 fg.

<sup>20)</sup> Entsch. des O. V. G. vom 12. Septbr. 1889. Pr. Verw.-Bl. XI S. 148.

<sup>21)</sup> Entsch. des O. V. G. v. 2. Juli 1839. XVIII S. 361 fg.

<sup>22)</sup> Entsch. des Reichsger. in Civilsachen vom 26. Juni 1886 Bd. XVI S. 129 und vom 9. Januar 1883 Justiz. Min.-Bl. S. 353.

den §§ 99 Th. I Tit. 8 und 39—42 Th. II Tit. 15 behandelt, haben durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 eine umfassende Neuregelung erfahren.

Ein Eigenthumsrecht im civilrechtlichen Sinne besteht auch an Privatflüssen nicht. Zwar sprechen die §§ 42, 43 Tit. 15 Th. II Allg. Landr. von dem Eigenthümer und dessen Entschädigungsansprüchen und § 1 des Privatflußgesetzes rechnet mit dem Falle, daß Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat; unter diesem Eigenthum ist aber nur die Gesamtheit der Nutzungsrechte — Fischerei, Jagd, Rohr-, Schilf- u. s. w. Nutzung — zu verstehen. Es erhellt dies, wie schon bei der Erörterung der öffentlichen Flüsse angedeutet ist, aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Alluvionen, Inseln und verlassene Flußbetten. (§§ 225 fgd., 242 fgd., 263 fgd., Tit. 9 Th. I Allg. Landr.<sup>23)</sup>). Neben dieser civilrechtlichen Seite macht sich aber auch hinsichtlich der Privatflüsse die Thatsache geltend, daß sie die Interessen der Allgemeinheit nach verschiedenen Richtungen hin berühren. Schon das Römische Recht war, von der Auffassung ausgehend, daß fast alle dauernd fließenden und durch ihre Größenverhältnisse von den bloßen Bächen unterschiedenen Gewässer für die Oeffentlichkeit von Belang seien, zu dem Satz gelangt: *flumina paene omnia publica sunt*.<sup>24)</sup>

Die Rücksichtnahme des einzelnen Adjazenten am Privatflusse auf die Gesamtheit der Uferbesitzer erscheint schon dadurch bedingt, daß einmal Gegenstand des Nutzungsrechtes lediglich das an dem Grundstücke des einzelnen Adjazenten vorüberfließende Wasser ist, und daß andererseits an den Grenzen oberhalb und unterhalb des Uferbesizes eines Eigenthümers das gleichartige und gleichwerthige Rechtsgebiet des Nachbars beginnt. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 beschränkt dementisprechend das Nutzungsrecht des Einzelnen insoweit, als dies durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Rechte der übrigen Uferbesitzer geboten ist. Hierneben trägt das Gesetz vom 28. Februar 1843 aber auch den Verkehrs- und Gesundheitsinteressen des gesammten Publikums Rechnung, indem es beispielsweise in § 3 die Zuleitung unreiner Abwässer in den Privatfluß verbietet, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird, im § 6 der Polizeibehörde anheimstellt, die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen zu untersagen, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, und im § 8 den Erlaß einer landesherrlichen Entscheidung vorsieht, durch welche der Gebrauch des Flusses zum Holzflößen für Jedermann freigegeben werden kann.

## II. Der Flußlauf und seine Bestandtheile.

### 1. Bett, Ufer, Lauf, Mündung.

Stellt der Strom in rechtlicher Beziehung die fließende Welle dar, so erhält er doch seine bestimmte Individualität dadurch, daß diese fließende

<sup>23)</sup> Entsch. des vorm. Ober-Trib. vom 1. Octbr. 1866 in Striethorsts Archiv Bd. 65 S. 26. Entsch. des O. V. G. v. 20. Juni 1889 XVIII S. 259 fgd. Frank-Nieberding Wasserrecht S. 67 fgd.

<sup>24)</sup> L. 4. § 1. D. de D. R. 1. 8.